

Frauenfeld, 21. Februar 2013

Entscheid Nr. 13

0008/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

- **Änderung Quartierplan Nr. 11 „Brauereistr.- Alpsteinstr.- Oststr.- Kreuzlingerstr.- & Amriswilerstrasse“**
- **Änderung Baulinienplan Nr. 31B „Deucherstrasse“**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 20. November 2012 beschlossene Änderung des Quartierplans Nr. 11 „Brauereistr.- Alpsteinstr.- Oststr.- Kreuzlingerstr.- & Amriswilerstrasse“ (RRB-Nr. 2253 vom 3. August 1954) wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat am 20. November 2012 beschlossene Änderung des Baulinienplans Nr. 31B „Deucherstrasse“ (RRB-Nr. 2327 vom 11. November 1974) wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Dossiers Änderung Quartierplan Nr. 11 „Brauereistr.- Alpsteinstr.- Oststr.- Kreuzlingerstr.- & Amriswilerstrasse“ sowie Änderung Baulinienplan Nr. 31B „Deucherstrasse“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Dossiers Änderung Quartierplan Nr. 11 „Brauereistr.- Alpsteinstr.- Oststr.- Kreuzlingerstr.- & Amriswilerstrasse“ sowie Änderung Baulinienplan Nr. 31B „Deucherstrasse“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 3. Januar 2013 ersucht die Politische Gemeinde Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Anhand der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlagen keine Rekurse hängig.

Die Baulinien im Quartierplan Nr. 11 aus dem Jahre 1954 dienen der Sicherung von Verkehrsflächen. Mittlerweile hat sich die Situation verändert und entlang der Gäbris- und Oststrasse ist künftig kein Strassenausbau mehr geplant. Diese Strassen mit äus-



2/2

serst tiefen Verkehrsbelastungen werden gemäss Verkehrsrichtplan in den nächsten Jahren als Tempo 30-Zone festgelegt. Trottoir-Neubauten sind nicht vorgesehen, entsprechend ist die Sicherung des Strassenraums auf besagten Strassen nicht mehr notwendig.

Auch die mit Baulinienplan Nr. 31B festgelegten Baulinien im Bereich der Oststrasse sind nicht mehr erforderlich. Verschiedene Bauvorhaben auf diesem Grundstück wurden mittels Ausnahmen bewilligt. Nun sollen die Baulinien auf dieser Parzelle der baulichen Entwicklung angepasst werden, so dass künftig der ordentliche Strassenabstand von 3 m zur Anwendung kommt.

Die Änderung des Quartierplans Nr. 11 sowie des Baulinienplans Nr. 31B entsprechen den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 26. Feb. 2013